

Amtliche Bekanntmachungen

ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 27. März 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



alles ist so anders. Kaum Menschen unterwegs und wenn, dann manchmal sogar mit Mundschutz. Kein Lächeln, kein »Guten Tag« und kein Gespräch. Kontaktsperre eben. Jeder verhält sich richtig. Und dennoch fühlt es sich seltsam an. Keiner von uns hat sich so etwas jemals vorstellen können.

Mir fehlt etwas. Ihnen bestimmt auch. Keine Besuche bei den Altersjubilaren, keine Gottesdienste, keine Vereinssit-

zungen, keine Einkaufsbummel und Café-Besuche, keine Feste und Feierlichkeiten, keine Konzerte, keine Sportveranstaltungen...

Es hängt jetzt ganz viel davon ab, wie wir uns in den nächsten Wochen verhalten. Eines ist klar, wir müssen unseren (finanziellen) Beitrag leisten, damit das System nicht kollabiert. Keiner wird diese Krise schadlos überstehen. Nur wenn wir Verzicht üben, können wir es gemeinsam schaffen.

Ein ganz besonderer Dank gilt den Menschen, die in den Krankenhäusern, Arztpraxen oder Pflegeheimen arbeiten. Danke dem Bäcker, Metzger, Lebensmittelhändler, Postboten, Handwerker, Strom-, Gas- und Wasserversorger, Abfallentsorger usw.. Sie sind die wahren Helden des Alltags. Genauso

wie die vielen Helfer, die beispielsweise in der Nachbarschaftshilfe aktiv werden und sich ehrenamtlich engagieren.

Neben der gesamten Wirtschaft leiden besonders die vielen Einzelhändler. Seit heute wird auf unserer Homepage ein Bestell-Service der örtlichen Geschäfte angeboten. Nur wenn wir den Einzelhandel vor Ort mit unserem Kaufverhalten unterstützen, haben die Geschäfte eine Chance zu überleben. Die Corona-Epidemie stellt alle vor ungeahnte Herausforderungen. Unsere Einzelhändler und Gastronomen im Städtle und in den Ortsteilen sind von den Einschränkungen des öffentlichen Lebens in einem nie dagewesenen Maß betroffen. Jetzt heißt es: Zusammenhalten und Loyalität beweisen!

Wir Zeller können – nein müssen – dafür etwas tun. Das neue Serviceangebot auf www.zell.de oder auf der Zell-App informiert über mögliche Online- oder Telefonbestellungen sowie Gutschein-Angebote. Jeder kann die geschlossenen Geschäfte und Gastronomen unterstützen. Machen Sie mit! Ich bitte Sie darum!

Ich wünsche Ihnen viel Kraft, Zuversicht und noch mehr Gesundheit. Kommen Sie gut durch die nächste Woche. Ich freue mich schon heute auf die Begegnung mit Ihnen.

Das Virus verändert unsere Gesellschaft. Wie genau, das haben wir ein Stück weit selbst in der Hand.

Herzlichst Ihr

Günter Pfundstein, Bürgermeister

Aus dem Rathaus

Rathäuser bleiben bis 19.04. geschlossen

Das Rathaus in Zell am Harmersbach sowie die Ortsverwaltungen bleiben vorerst bis zum 19.04.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Gemeindeverwaltungen sind zu den üblichen Öffnungszeiten telefonisch oder per Email erreichbar.

In <u>dringenden</u>, <u>nicht aufschiebbaren Fällen</u> können auf Anfrage individuelle Termine vereinbart werden.

Wir bitten um Verständnis.

gez.

Günter Pfundstein, Stadt Zell a.H.

Hallensperrung der Ritter-von-Buß-Halle

Aus gegebenem Anlass ist die Halle vorerst bis 19.04.2020 gesperrt.

Wir bitten die Vereine um Beachtung.

Stadtverwaltung Zell am Harmersbach

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den

»Gemeinsamen Bekanntmachungen«

ab Seite 27!

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach

Telefon: 07835/63 69-0 Internet: www.zell.de

E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr Mo. u. Di.: 14.00 - 16.00 Uhr Mittwochnachmittag geschlossen Do.: 14.00 - 18.00 Uhr

Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

• Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat: Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60 (nach Dienstschluss).

Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de

Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: buergerbuero@zell.de

Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de

Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de

• Grundbuch-Einsichtstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de

Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de

Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de

Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56, E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

• Tourist-Information

Öffnungszeiten (November bis April): Mo. – Fr. 9 – 12.30 Uhr und Mo., Di., Do. 14 – 17 Uhr; Tel. 63 69-47, Fax 63 69-46, E-Mail: tourist-info@zell.de Familienbad, Telefon 5 45 44

Wassermeister

Tel.: 07835/6309825, E-Mail: wassermeister@zell.de

Betriebshof

Tel.: 07835/54436, E-Mail: Betriebshof@zell.de

Gärtnerei

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein

Tel.: 07835/547753, Fax: 07835/630660,

Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/6733-02, E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de, www.amtsgericht-achern.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0, www.ortenauer-energieagentur.de, info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

• Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach, Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: andreas-wurz@t-online.de Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg, Handy: 0151/67201325, E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

Öffnungszeiten

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr und Do.: 14.00 – 18.00 Uhr. Tel.: 0 78 35/42 69 23-0,

Internet: www.zell.de, E-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

• Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Das Heimatmuseum ist vorübergehend geschlossen. Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach, Telefon: 0 78 35/4269230

• Postagentur - Tourist-Info - Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/42 69 23-3 vorübergehend von Montag bis Samstag von 11 – 12 Uhr

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung 1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/42 69 23-0.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 - 18.30 Uhr

E-Mail: unterentersbach@zell.de, Telefon 07835/3327

• Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Dienstag: 17.00 - 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Friedhof: Transporthandwagen entwendet

In den Wintermonaten wurde auf dem Friedhof ein Transporthandwagen mit der Aufschrift »Stadt Zell« (siehe Foto) entwendet. Wer über den Verbleib des Wagens Auskünfte geben kann, bitten wir sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung

zu setzen (Tel. 6369-41). Falls der Wagen »versehentlich« nicht an den Standort zurückgebracht wurde, so bitten wir diesen innerhalb einer Woche zurückbringen. Nach Ablauf dieser Frist werden wir eine



Anzeige wegen Diebstahl gegen unbekannt erstatten.

Friedhofsverwaltung

Frei laufende Hunde auf landwirtschaftlichen Flächen

Viele Hundebesitzer sind sich nicht bewusst, dass Tiere ihre Notdurft weder in privaten Vorgärten noch in landwirtschaftlich genutzten Feldern, Wiesen und Äckern verrichten dürfen und ein Betretungsverbot für landwirtschaftliche Flächen innerhalb der Vegetationsperiode besteht. So dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Zeit zwischen Saat und Ernte, bei Grünland in der Zeit des Aufwuchses und des Mähens bzw. Beweidung nicht betreten werden. Es ist zu beachten, dass diese Nahrungsmittel für Milch und Fleisch produziert werden. Jeder Hundebesitzer sollte dafür Sorge tragen, dass von seinem Hund keine negative Auswirkung für Mensch und Natur ausgeht.

Das Landesnaturschutzgesetz schreibt vor, dass landwirtschaftliche Nutzflächen während der genannten Zeiten nur auf Wegen betreten werden dürfen. Diese Regelung gilt natürlich nicht nur für Menschen, sondern auch für mitgeführte und zu beaufsichtigende Hunde.

Jeder Hundehalter sollte sich darüber im Klaren sein, dass er durch sein Fehlverhalten gegen geltendes Recht verstößt. Zum Beispiel kann ein Verunreinigen von Grundstücken in der Landschaft bzw. das Betreten von landwirtschaftlichen Flächen in der Nutzzeit außerhalb der Wege, mit einer Geldbuße von bis zu 15.000,00 € geahndet werden. Wer Tiere, für die er verantwortlich ist, ohne die notwendige Aufsicht oder Sicherung lässt und dadurch die Nutzung eines fremden landwirtschaftlichen Grundstückes gefährdet wird, muss mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € rechnen.

Unberührt von diesen gesetzlichen Regelungen haben die betroffenen Landwirte nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch einen Unterlassungs- als auch einen Schadensersatzanspruch wegen der erfolgten Verunreinigung der landwirtschaftlichen Kulturen. Zu bedenken ist auch, dass Verunreinigungen durch Hundekot, gerade in landwirtschaftlichen Grundstücken dazu führt, dass Erntegut verunreinigt wird und dadurch den betroffenen Landwirten finanzielle Einbußen entstehen.

Wir möchten Sie als Hundebesitzer deshalb bitten und an alle appellieren, die in der Natur Erholung suchen, das Betreten von Kulturen zu unterlassen und auf den Wirtschaftswegen zu bleiben.

Informationen für Gastronomen mit Liefer- und Abholdiensten

In einer Mail vom 23. März 2020 informiert Landrat Scherer, dass sich kürzlich der regionale Dienst www.orderino.de in der Ortenau gegründet hat.

Hierbei handelt es sich um ein Angebot für Gastronomen. Diese Zielgruppen können auf https://orderino.de/partner/ ihre Liefer- und Abholoptionen veröffentlichen. Dies hilft Anbietern und Kunden enorm, um sich einen regionalen Überblick zu verschaffen.

In der aktuellen Situation verzichtet das Unternehmen (bis mind. 15. Juni 2020) auf Gebühren. Alle Angebote können kostenfrei eingetragen werden.

Die Gastronomen werden gebeten, sich bei Interesse direkt an viola.erb@wro.de zu wenden.

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in den nächsten Wochen wie folgt statt:

Zell am Harmersbach:

Dienstag, 31. März: Gelbe Säcke

Zell-Unterharmersbach:

Mittwoch, 1. April: Graue Tonne und

Gelbe Säcke

Zell-Unterentersbach:

Dienstag, 31. März: Gelbe Säcke Mittwoch, 1. April: Graue Tonne

Zell-Oberentersbach:

Dienstag, 31. März: Gelbe Säcke Mittwoch, 1. April: Graue Tonne

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Am Samstag sind wir vertreten:

Franz Bischler, Gengenbach,
Markus Bischler, Gengenbach,
Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe,
Elisabeth Börsig, Zell a. H.,
Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach,
Stephan Deuchler, Kehl,
Möhringers Backstube, Altdorf,
Detlef Eisenmann, Gengenbach,

Landwirtschaftliche Erzeugnisse Landwirtschaftliche Erzeugnisse Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse Landwirtschaftliche Erzeugnisse Landwirtschaftliche Erzeugnisse Obst und Gemüse Biobackwaren Tiroler Spezialitäten

Gärtnerei Frank, Steinach,
Friedrich Greth, Urloffen,
Kilian Herp, Ortenberg,
Bernd Joos, Elzach,
Pflanzen, Setzlinge
Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingsrollen
Obsterzeugnisse
Eigene Metzgereierzeugnisse

Christian Schwarz, Zell a. H., eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse Angelika Welle-Männle, Backwaren, Kaffee, Kuchen

Wir freuen uns über Ihren Besuch!



Tourist-Information Zell am Harmersbach

Tel.0 78 35/63 69 47 \bullet E-Mail: tourist-info@zell.de

...vorerst bis zum 19.04.2020 **für den Publikumsverkehr geschlossen.** Während der Öffnungszeiten telefonisch oder per E-Mail erreichbar:

Öffnungszeiten

November bis April: Montag bis Freitag Montag, Dienstag, Donnerstag

9 – 12.30 Uhr 14 – 17 Uhr

AUFRUF

an alle Gewerbetreibenden (Gaststätten, Einzelhandel, Dienstleister, ...)

Bieten Sie

- Abhol-Service
- Gutschein-Versand
- Bestell-Service
- Online-Verkauf
- Liefer-Service
- oder weiteres

Dann melden Sie sich beim Handels- und Gewerbeverein (info@zeller-hgv.de), oder beim Stadtmarketing (Tel. 07835 6369-48, tourist-info@zell.de)

Ihr Angebot erscheint kostenlos auf der Homepage und der Facebook-Seite der Stadt Zell, sowie im Gemeindeblatt.

Schätzle gell wir BESTELLEN in Zell

Was Wann Wo?

Zell a. H. VERANSTALTUNGS-PROGRAMM

»Aufgrund der aktuellen Situation sind die Museen bis auf weiteres geschlossen!«



Vereinsnachrichten

Zell am Harmersbach

TV Unterharmersbach

Altpapiersammlung abgesagt



Wir haben die geplante Altpapiersammlung im April 2020 abgesagt. Aufgrund des Coronavirus und der Verhaltensregeln wird die Sammlung auf einen späteren Termin verschoben.

Wer sein gesammeltes Altpapier aus Platzgründen loswerden muß, kann dies nach terminlicher

Absprache mit Jürgen Oestreich, Tel.-Nr. 07835/54313, zur Garage bei der Grundschule Unterharmersbach bringen. Es wird dort zwischengelagert.

Für Ihr Verständnis bedankt sich der Turnverein Unterharmersbach.

Herzsportgruppe Harmersbachtal

Übungsabende fallen aus

Im Sinne der Gesundheit und des Schutzes tragen wir unseren Teil dazu bei, dass der Corona-Virus sich nicht ausbreiten kann. Deshalb finden bis Ostern **keine Übungsabende statt.**

Vielen Dank für euer Verständnis und bleibt gesund.

Wandergruppe Unterentersbach

Osterhasenwanderung abgesagt

Wegen der aktuellen Corona-Situation muss die Osterhasenwanderung am **Sonntag, 29. März abgesagt** werden.

Golfclubs Gröbernhof

Mitgliederversammlung ist abgesetzt



Der Golfclub Gröbernhof e. V. hatte für den **3. April 2020** zu seiner Mitgliederversammlung eingeladen. Aufgrund der derzeitigen Situation wurde die Mitgliederversamm-

lung **auf unbestimmte Zeit abgesetzt.** Ein neuer Versammlungstermin wird später bekanntgegeben.



Sozialverband VdK informiert:

 – DBR: »Verbrechen an Menschen mit Behinderung dürfen sich nie mehr wiederholen«

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite xx.

Gemeinsame Bekanntmachungen

Die Agentur für Arbeit Offenburg informiert:

Anzeigen für Kurzarbeitergeld – »Nur einmal einreichen«

"Wir bitten die Unternehmen, Anzeigen auf Kurzarbeit nur über einen Kanal einzureichen", sagt die Geschäftsführerin des Operativen Service 'Freiburg Marie-Luise Schill. Zustellmöglichkeiten bestehen Online (eServices), per E-Mail, per Fax oder auf dem Postweg. Offensichtlich aus Verunsicherung, die Unterlagen könnten nicht ankommen, würden viele Arbeitgeber ein und dieselbe Anzeige zu Kurzarbeit parallel auf mehreren dieser Kanäle einreichen. "Diese Praxis erschwert unsere Arbeit erheblich und bindet unnötig Ressourcen, die wir an anderer Stelle gewinnbringender für die Unternehmen einsetzen könnten", sagt Schill. Der Operative Service Freiburg bearbeitet die Anzeigen von Kurzarbeit für Betriebe im Zuständigkeitsbereich der Agenturen für Arbeit Freiburg, Lörrach, Offenburg und Rottweil – Villingen-Schwenningen.

Sammelstelle für Problemstoffe bei der Firma Remondis, Rheinau-Freistett, ab sofort geschlossen

Die stationäre Sammelstelle für Problemabfälle aus Privathaushalten (z. B. Farben, Lacke, Altöle usw.) bei der Firma Remondis in Rheinau-Freistett muss, aufgrund der neuen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus, die Annahme einstellen. Dies gilt ab sofort bis einschließlich Do., 9. April 2020. Weitere Infos zur Abfallentsorgung gibt es bei den Abfallberatern des Eigenbetriebs Abfall-wirtschaft Ortenaukreis unter Tel. 0781 805-9600, per E-Mail an. Oder der Internetseite.

Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 27. März 2020

LANDRATSAMT ORTENAUKREIS





Schließung der Deponien und Wertstoffhöfe

Sämtliche Deponien und Wertstoffhöfe des Ortenaukreises und des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg haben bis einschließlich Karsamstag, dem 11. April 2020, samstags geschlossen. Tagesaktuelle Informationen bezußlich der Öffnungszeiten finden Sie auf unserer Homepage www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de

Corona zwingt die Abfallwirtschaft zu eingeschränktem Serviceangebot

Müllabfuhr nicht betroffen

Seit Dienstag, 24. März 2020, gelten (voraussichtlich bis Ostern) veränderte Regelungen des Entsorgungsangebots:

- Auf den Deponien und Wertstoffhöfen werden nur noch Erdaushub und Grünabfälle angenommen. Alle anderen Abfälle werden bis Ostern nicht mehr angenommen.
- Die Deponien und Wertstoffhöfe in Schutterwald-Höfen, Lahr-Sulz und Offenburg-Zunsweier sind seit Dienstag, 24. März, bis einschließlich Samstag, 11. April (Karsamstag), geschlossen.
- Die Deponie in Schwanau-Ottenheim hat als Ausgleich für die Schließung der Deponie in Lahr Sulz seit Dienstag, 24. März bis einschließlich Donnerstag, 9. April von Montag bis Freitag geöffnet.
- Alle anderen Deponien und Wertstoffhöfe haben wie gewohnt geöffnet, nehmen allerdings auch nur Erdaushub und Grünabfälle an. Dies sind: Achern-Maiwald, "Vulkan" in Haslach i.K.,Kehl-Kork, Neuried-Altenheim, Oberkirch-Meisenbühl, Offenburg-Rammersweier, "Kahlenberg" in Ringsheim und Seelbach-Schönberg.
- An allen drei Samstagen bis Ostern (28.3. / 4.4. / 11.4.) sind alle Deponien und Wertstoffhöfe geschlossen.
- Mit längeren Wartezeiten ist aufgrund der coronabedingten Zugangsregelung zu rechnen.

Da die dynamische Situation im Zusammenhang mit dem Coronavirus täglich neu bewertet werden muss und Änderungen daher nicht ausgeschlossen werden können, stellt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Ortenaukreis auf seiner Internetseite www.abfallwirtschaft-ortenaukreis.de tagesaktuelle Informationen bereit und bittet die Einwohner des Kreises sich dort vor der Fahrt zur Deponie und Wertstoffhof zu informieren. Weitere Infos gibt es auch bei den Abfallberatern unter Telefon 0781 805 9600 oder E-Mail abfallwirtschaft@ortenaukreis.de.

Allgemeine Bekanntmachungen

Deutscher Verein der qualifizierten Sachverständigen für Trinkwasserhygiene e.V.:

COVID-19 – fachgerechte Außerbetriebnahme von Trinkwasser-Installationen

Die restriktiven Vorgaben von Bund und Ländern zur Eindämmung der Corona-Infektionen haben vielerorts die Schließung oder zumindest starke Nutzungs-Einschränkung vieler Einrichtungen, wie Schulen, Kindertagesstätten, Hotels und anderer gewerblich und öffentlich genutzter Gebäude zur Folge. Der Corona-Virus ist zwar nicht über das Trinkwasser übertragbar, bringt jedoch trotzdem eine indirekte Gefährdung des Trinkwassers mit sich.

Nicht-Nutzung von Trinkwasser-Installationen kann zu Vermehrung von Legionellen führen!

Es ist zu beachten, dass mit dem Schließungsgebot durch die Regierung auch der bestimmungsgemäße Betrieb von Trinkwasser-Installationen nicht mehr gegeben ist. Der bei der Planung zugrunde gelegte regelmäßige Austausch in den Wasserleitungen ist aufgrund einer Betriebsunterbrechung nicht mehr sichergestellt, was zu Stagnationsbedingungen führt und damit das Risiko mikrobieller Verkeimung mit Legionellen und anderen pathogenen Keimen im Trinkwasser stark erhöht.

Was ist zu tun?

Nach den Vorgaben der Trinkwasserverordnung, die sich ebenso wie die erlassenen Rechtsverordnungen zum Corona-Virus auf das Infektionsschutzgesetz beruft, ist in Trinkwasser-Installationen der bestimmungsgemäße Betrieb jederzeit sicherzustellen. Das bedeutet, auch wenn sich keine Gäste, Besucher oder andere Nutzer im Gebäude aufhalten, die Restaurantküche kalt bleibt oder im Betrieb kein oder nur wenig Wasser fließt, muss eine bestimmungsgemäße Nutzung simuliert werden, indem die Entnahmestellen spätestens alle 72 Stunden mindestens bis Erreichen der Temperaturkonstanz genutzt bzw. gespült werden, damit das in den Leitungen befindliche Trinkwasser ausgetauscht wird. Bei Betriebsunterbrechungen von mehr als 3 Tagen sind vorbeugende und nachsorgende Maßnahmen zu organisieren, um einen technisch und hygienisch einwandfreien Zustand der Trinkwasser-Installation sicherzustellen.

Nach den Vorgaben der a.a.R.d.T., die jüngst in der Tabelle 2 der neuen Richtlinie VDI 6023-3/3810-2 konsolidiert wurden, kann bei Trinkwasser-Installationen, welche **länger als 72 Stunden** nicht genutzt werden, zu Beginn der Betriebsunterbrechung die jeweilige Absperreinrichtung geschlossen werden.

Sollen die Leitungen nicht abgesperrt und weiterhin gespült werden, kann es je nach geplanter Dauer der Betriebsunterbrechung sinnvoll sein, die Trinkwassererwärmung abzuschalten. Wenn die TWE abgestellt werden soll, muss diese dann jedoch auch kalt ausgespült werden, d. h. die Warmwasserleitungen sollten nicht erst langsam durch den für Legionellen günstigen Temperatur-Bereich abkühlen. Die Zirkulationspumpe sollte während der Spülmaßnahmen trotzdem in Betrieb bleiben, um auch in der ansonsten stagnierenden Zirkulations-Leitung ebenfalls

GEMEINSAME BEKANNTMACHUNGEN · Freitag, 27. März 2020

für einen Wasseraustausch zu sorgen. Bei Betriebsunterbrechungen ab 4 Wochen sollte generell die Wasserversorgung abgesperrt und die Zirkulationspumpe abgeschaltet werden.

Bei Wieder-Inbetriebnahme nach spätestens 7 Tagen genügt es, das Wasser mindestens fünf Minuten fließen zu lassen. Wichtig ist hierbei, mehrere Entnahmestellen gleichzeitig zu öffnen, um für eine genügend starke Durchströmung der Verteilleitungen zu sorgen. Die Spülung wird getrennt sowohl in der Kalt- als auch in der Warmwasserleitung durchgeführt. Bei Wiederinbetriebnahme nach maximal 4 Wochen ist ein vollständiger Wasseraustausch an allen Entnahmestellen durch Spülung mit Wasser nach DVGW-Arbeitsblatt 557 durchzuführen.

Sollte die Unterbrechung länger als einen Monat dauern, sind zusätzliche mikrobiologische Kontrolluntersuchungen (allgemeine Keimzahl) und Legionellen durchzuführen, und zwar sowohl in den Kalt- als auch in den Warmwasserleitungen. Es empfiehlt sich hier ein Umfang der Beprobung analog einer orientierenden Untersuchung nach TrinkwV. Ist eine Stilllegung von mehr als 6 Monaten abzusehen, ist sogar die Anschlussleitung durch das WVU abzutrennen und zur Wiederinbetriebnahme gemäß DIN EN 806-4 vorzugehen.

Fazit: Die Corona-Krise beutelt die gesamte Wirtschaft. Um den Schaden nicht noch zu verschlimmern, und bei der nächsten Routine-Untersuchung plötzlich auch noch mit Positiv-Befunden auf Legionellen ein böses Erwachen zu erleben, sollte man tunlichst auf regelmäßigen Wasseraustausch in den häuslichen Wasserleitungen achten.

Wirtschaftsministerium veröffentlicht Auslegungshilfe zu Ladenschließungen auf Grund der Corona-Verordnung

Die Landesregierung hat am 20. März 2020 ihre Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus aktualisiert und konkretisiert. Die Änderungen traten nun in Kraft. Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, müssen ab sofort weitere Einrichtungen und Geschäfte schließen. Das Wirtschaftsministerium hat Auslegungshilfen zur Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften auf Grund der Corona-Verordnung veröffentlicht. Damit wird klargestellt, welche Branchen und Betriebstypen von den infektionsschützenden Maßnahmen betroffen sind und welche weiterhin geöffnet bleiben dürfen.

Handwerk und Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht betroffen - es gibt aber Ausnahmen, die sich aus der Rechtsverordnung ergeben. Von Schließungen betroffen ist vornehmlich der Einzelhandel. So müssen unter anderem Autohäuser und Fahrradläden bis 19. April 2020 schlie-Ben, nicht jedoch Kfz- und Fahrrad-Werkstätten, die auf die Reparatur und Wartung spezialisiert sind. Das Ministerium wies darauf hin, dass Einzelhändler, die ihren Laden schließen müssen, z. B. über Hotlines, Online- bzw. Versandhandel oder andere Vertriebswege ihre Waren selbstverständlich weiterhin verkaufen dürften.

Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel. Auch Wochenmärkte, Getränkemärkte, Sanitätshäuser, Apotheken, Bäckereien, Metzgereien, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Lieferdienste und Poststellen sowie Reinigungen bleiben geöffnet.

Die Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Sie steht auf der Website des Wirtschaftsministeriums zum Download bereit: https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/

Die aktuelle Verordnung finden Sie hier: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/.

Unternehmen, Kammern und Verbände können sich mit weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften ab sofort an das Postfach coronaverordnung@ wm.bwl.de wenden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Silke Walter (0162/ 4117818, silke.walter@wm.bwl.de) oder an Frau Katja Lumpp (0173/ 3256309, katja.lumpp@wm.bwl.de).

Auslegungshinweise zur Corona-Verordnung (Stand 20.03.2020, 24.00 Uhr)

Bei der folgenden Auflistung ist berücksichtigt, dass Dienstleister, Handwerker und Werkstätten generell weiter ihrer Tätigkeit nachgehen können. In der nachfolgenden Auflistung wird auf weitere bekanntgewordene Zweifelsfälle eingegangen. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO). Ist der Betrieb nur eines Teils einer Einrichtung nach § 4 Abs. 1 untersagt, darf der erlaubte Teil nur weiter betrieben werden, wenn er räumlich abgetrennt werden kann und die Hygiene- und Gesundheitsauflagen nach § 4 Abs. 3 eingehalten werden. Ist der Betrieb unter Beachtung dieser Vorgaben nicht möglich, sind beide Betriebsteile geschlossen zu halten.

Diese Geschäfte dürfen geöffnet bleiben:

Abhol- und Lieferdienste einschl. solche des Online-Handels

Apotheken

Augenoptiker

Außer-Haus-Verkauf von

Autovermietung, Car-Sharing

Bäckereien

Banken und Sparkassen

Baustoffstandorte

Beherbergungsbetriebe. Ferienwohnungen,

Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (ausschließlich zu geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen

Härtefällen auch zu privaten Zwecken)

Brennstoffnandel

Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereiniger

Ersatzteilverkauf in Werkstätten, Autoteile- und Zubehörverkauf

Fahrradwerkstätten

Fahrschulen für LKW

Freie Berufe

Medizinische Fußpflege (stationär und mobil)

Gärtnereien

Gartenbaubedarf

Getränkemärkte Großhandel

Hofläder

Hörgeräteakustiker

Kaminkehrer Kfz-Werkstätten

Kioske

Landhandel mit Dünger Pflanzenschutz, Saatgut landwirtschaftlichen Maschinen, Ersatzteilen

Landmaschinenreparatur,

Landmaschinenersatzteile

Lebensmitteleinzelhandel

Metzgereien

Mischbetriebe des Handwerks, die daneben

auch verkaufen Personal Trainer. Ernährungsberater und ähnliche Dienstleister in Poststellen, Postagenturen und Paketstatione

Raiffeisenmärkte

Reisebüros

Sanitätshäuser

Schuh- und Schlüsselreparatur

Servicestellen vor Telekommunikationsunternehmen

Spezialisierte . Baustoffhändler für Farben,

Bodenflächen usw

Stördienste aller Art, insbes. Schlüsseldienste

Tankstellen

Tierbedarf

Verkauf von Jägereibedarf

Verkehrsdienstleistungen aller Art einschl. Taxi

Warenlieferung und

Waschsalons Wochenmärkte

Zeitungen und Zeitschriften

Sonnenstudios

Fußpflege

Tattoostudios

Tourismushotels

Vergnügungsstätten

insbesondere Spielhallen,

Spielwarenhandel

Studios für kosmetische

Diese Geschäfte müssen schließen:

Beherbergungsbetriebe, Ferienwohnungen, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze (eine Beherbergung darf geschäftlichen, dienstlichen oder in besonderen Härtefällen auch zu privaten

Zwecken erfolgen) Blumenläden

Fahrradläden (erlaubt bleiben Fahrradwerkstätten)

Fahrschulen (erlaubt bleiben Fahrschulen für LKW)

Fotostudios

Frisöre

Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Cafés in Bäckereien, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen (erlaubt bleibt der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten)

Kfz-Handel Kosmetikstudios

Massagestudios Nagelstudios

Outlet-Center Schreibwarenhandel Wein- und

Spielbanken.

Spirituosenhandlungen